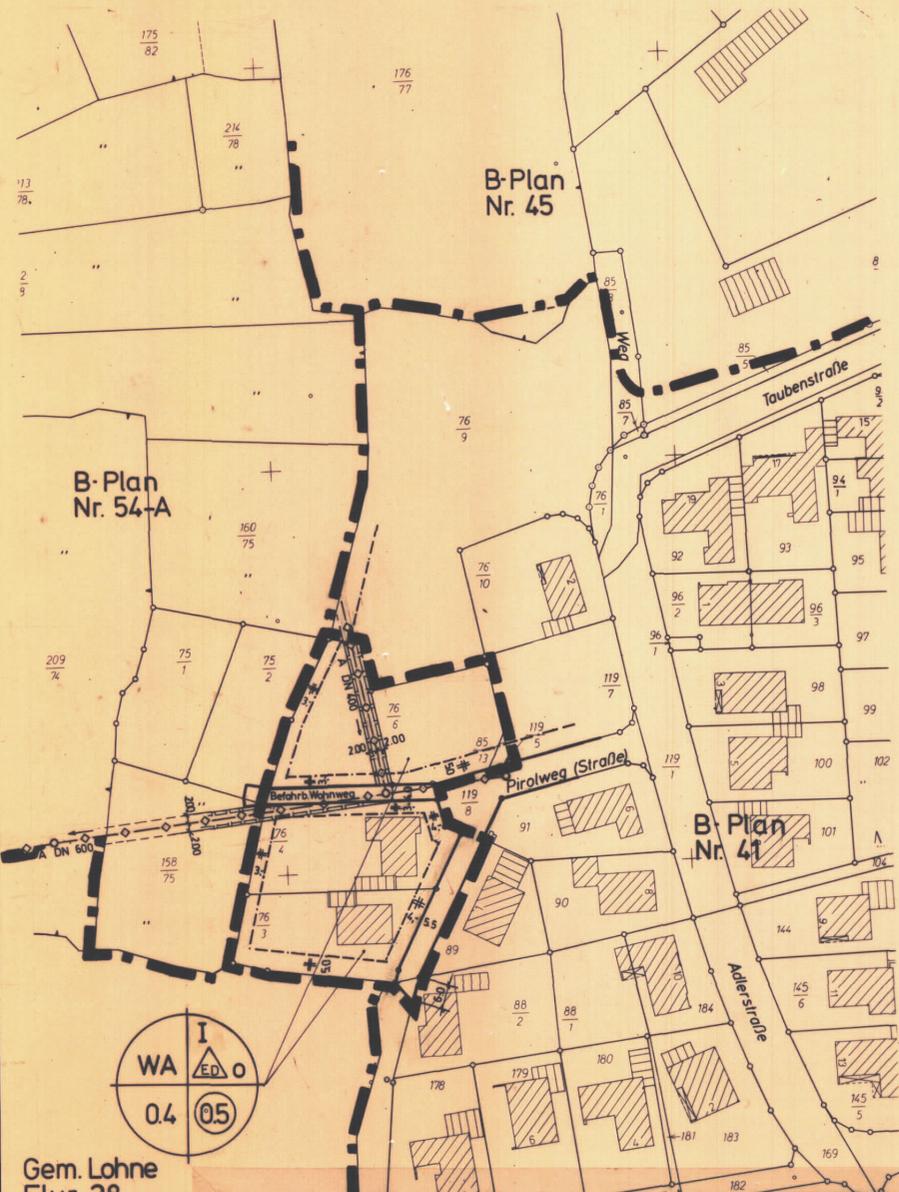
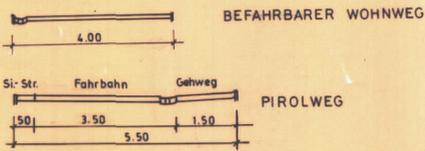


HINWEISE

- 1.) MIT ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 WERDEN FÜR DIESEN ÄNDERUNGSBEREICH DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 41 WEGEN FLÄCHENÜBERSCHNEIDUNG RECHTSUNWIRKSAM.
- 2.) AUF ERSTELLUNG EINES GESONDERTEN BEBAUUNGSENTWURFS WIRD VERZICHTET.

STRASSENPROFILE

AUSBAUVORSCHLAG M. 1:100



Gem. Lohne
Flur 28
M. 1:1000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH 3. ÄNDERUNGSGESETZ VOM 10.12.1976 (NDS. GVBl. S. 318), I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBAUG) VOM 19.6.1978 (NDS. GVBl. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH 2. VERORDNUNG VOM 10.12.1990 (NDS. GVBl. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.05.82 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH 1 VOM (NDS. GVBl. S. ...) HAT DER RAT DER STADT LOHNE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41 3. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN 1 TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN 2 SOWIE DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN 3 ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG 2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

LOHNE DEN 03.11.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN
BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

GEZ. NIESEL
STADTDIREKTOR

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.11.80 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 - 3. ÄND. BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 16.01.81 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

VERVIÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 28 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Vechta
AM 14.7.1981 AZ 05 103 N 2 V 212/81-377

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 30.6.1981). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

VECHTA DEN 25.10.82

KATASTERAMT Vechta
GEZ. BLÖMER (SIEGEL)
UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT LOHNE - BAUAMT

LOHNE DEN 01.02.1982

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.06.1982 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.04.1982 BIS 27.05.1982 GEMÄSS § 2a ABS. 8 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LOHNE DEN 03.11.1982
GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ... GELSENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN.

DEN

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 26.08.82 ALS SATZUNG (10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LOHNE DEN 03.11.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) BÜRGERMEISTER
GEZ. NIESEL (SIEGEL) STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG VECHTA, DEN 3.2.83
LANDKREIS VECHTA IM AUFTRAGE GEZ. PUCHE
UNTERSCHRIFT

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DEN

STADTDIREKTOR
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 25.2.1983 IM AMTSBLATT N.R. 8 DES REG.-BEZ. WESER-EMS BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25.02.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LOHNE DEN 04.03.1983

GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTÄNDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

STADTDIREKTOR

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1-3 BBAUG)	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG u. § 15 Abs. 2 u. § 17 BBAUG)	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG u. § 22 u. 23 BBAUG)
WS KLEINLÖSUNGSGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	OFFENE BAUWEISE, HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 10m ZULÄSSIG
WR REINES WOHNGBIET	ALS HÖCHSTGRENZE	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
WA ALGEMEINES WOHNGBIET	ZWISCHEN	ALSO UND NICHT MEHR ALS 2 WE
MD DORFGEBIET	MINDEST- / HÖCHSTGRENZE	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
MI MISCHGBIET	GRUNDFLÄCHENZAHLE	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
MK KERNGBIET	GESCHLOSSENZAHLE	NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
GE GWERBEGEBIET	BAUMASSENZAHLE	GESCHLOSSENE BAUWEISE
GI INDUSTRIEGEBIET		BAUWEISE
GE GWERBEGEBIET		SONDERBAUWEISE GEBÄUDE LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZU ABSTÄNDE RECHTEN SICH N. 1. BBAUG
SI INDUSTRIEGEBIET		
GW WOCHENENDHAUSEGEBIET		
SO SONDERGEBIET		
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise
MIT ...	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE NATURE- ODER LANDSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 6 BBAUG)	ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN ...	NATURSCHUTZGEBIET	WOHN- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES ...	DEM LANDSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
BEPLÄNUNG NICHT HÖHER ALS 0,80m ÜBER FERTIGER STRASSE	FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	MUER
BEGRENZUNG DER ANSCHL. B-PLÄNE		GEMÄSSGRENZE
		FLURSTÜCKSGRENZE
		FLURSTÜCKSGRENZE
		PARALLELABSTAND
Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)	Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)	Flächen od. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen od. für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser od. festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)
FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	STRASSENABGRENZUNGS- UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
VERWALTUNGS- GEBÄUDE	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
KIRCHE	STRASSENABGRENZUNGS- UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
KINDERGARTEN	STRASSENABGRENZUNGS- UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
KRANKEN- HAUS	STRASSENABGRENZUNGS- UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
POST	STRASSENABGRENZUNGS- UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
SCHULE	STRASSENABGRENZUNGS- UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
FEUER- WEHR	STRASSENABGRENZUNGS- UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
HELLER- BAD	STRASSENABGRENZUNGS- UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLST
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)	Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung v. Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)	IM PLAN ENTHALTEN
DN 600 Durchmesser-Normweite 600 mm	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	IM PLAN ENTHALTEN
WASSERLEITUNG, UNTERIRDISCH	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	IM PLAN NICHT ENTHALTEN
GRUNDFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)	
SPIELPLATZ	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 12 u. 13 BBAUG)	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
DE BINDUNGEN F. BEPFLANZUNGEN U. F. DIE ERHALTUNG V. BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 12 u. 13 BBAUG)	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	



3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 41 FÜR DAS GEBIET „HOPEN-WEST“

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG